

Ihre PHV – NW Personalräte für Lehrerinnen und Lehrer
an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der
Bezirksregierung Detmold informieren:

Vorgriffsstellen zum 01.08.2023 – Listenverfahren und Bonifizierung nutzen!

In der Bezirksregierung Detmold werden zum 01.08.2023 weitere Vorgriffsstellen ausgeschrieben, von denen einige sogar ohne Abordnungen sein werden. Sie werden spätestens zum 09.05. auf dem Portal LEO NRW veröffentlicht, die Auswahlgespräche finden Anfang Juni statt.

Da immer mehr Stellen über das sogenannte Listenverfahren besetzt werden, empfehlen wir allen Kolleginnen und Kollegen auf Stellensuche, sich unter Angabe der gewünschten Dienstorte für dieses Verfahren zu registrieren und ihre Eingaben alle sechs Monate zu bestätigen, da diese sonst gelöscht werden. Die **nächsten Listenziehungen** finden am 24.05.23 und 16.06.23 statt.

Zudem sollte von der Möglichkeit der **Bonifizierung von Vertretungstätigkeit zur Verbesserung der Ordnungsgruppe** Gebrauch gemacht werden. Durch die Übernahme einer Vertretungstätigkeit im öffentlichen Schuldienst des Landes NRW kann die persönliche Ordnungsgruppe verbessert werden:

- nach 500 Unterrichtsstunden um 2 Ordnungsgruppen
- nach insg. 850 Unterrichtsstunden um 4 Ordnungsgruppen
- nach insg. 1.200 Unterrichtsstunden um 6 Ordnungsgruppen
- nach insg. 1.500 Unterrichtsstunden um 8 Ordnungsgruppen

Maximal ist eine Verbesserung bis zu acht Ordnungsgruppen möglich. Eine Verbesserung über die Ordnungsgruppe 2 hinaus kann nicht erfolgen!

Achtung: Diese Verbesserung erfolgt nicht automatisch! Jeder befristete Arbeitsvertrag muss dem Einstellungsbüro in Kopie mit Angabe der Bewerbungsnummer zugesendet werden. Nur dann kann die Verbesserung der Ordnungsgruppe berechnet werden.

Mehrarbeit von Referendarinnen und Referendaren nach der UPP

Nach erfolgreichem Ablegen der Unterrichtspraktischen Prüfungen kann Referendarinnen und Referendaren mit deren Zustimmung selbstständiger, zusätzlicher Unterricht übertragen werden (§11(8) OVP). Dieser darf maximal 24 Unterrichtsstunden à 45 Minuten pro Monat umfassen (§2(2) Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter).

Die Mehrarbeit ist durch die Schule beim ZfsL zu beantragen. Sie wird ab der ersten Stunde vergütet. Zu unbezahlter Mehrarbeit (Vertretungsstunden statt Ausbildung) können sie nicht herangezogen werden.

Anspruch auf Kinderkrankentage - Klarstellung

Da es in einigen Fällen im Bezirk hinsichtlich der Kinderkrankentage Ungereimtheiten gab, hier noch einmal die aktuell gültigen Bedingungen.

Auch im Jahr 2023 kann jedes gesetzlich versicherte Elternteil pro Kind 30 Tage Kinderkrankengeld beantragen, bei mehreren Kindern insgesamt maximal 65 Tage.

Für Alleinerziehende besteht ein Anspruch auf 60 Tage pro Kind, bei mehreren Kindern sind es maximal 130 Tage. Allerdings kann man diese Tage - anders als bis zum 07.04.2023 - nicht mehr für folgende Sachverhalte verwenden:

- Corona-bedingte Schließung von Kita, Schule etc.
- Quarantäne des Kindes
- Behördliche Aussetzung der Präsenzpflcht
- Aufforderung an die Eltern, ihr Kind zuhause zu betreuen

Bei Beamtinnen und Beamten ist die gesetzliche Grundlage die Freistellungs- und Urlaubsverordnung §33, für Angestellte das SGB V, § 45 Absatz 2a.

Formlose Anträge für verschiedene Pensionierungsarten

Immer mehr Kolleginnen und Kollegen spielen mit dem Gedanken, frühzeitig in den Ruhestand zu gehen, auch wenn dies Einbußen bei der Pension bedeutet. Genaue Hinweise zu den Versorgungsabschlägen bietet ein Merkblatt des LBV: <https://bit.ly/3l2Wgtp>

Für einen vorzeitigen Ruhestand gibt es keine offiziellen Anträge. Als Serviceleistung bieten wir unseren Mitgliedern formlose Anträge für folgende Pensionierungsanlässe:

- ab 63
- wegen Dienstunfähigkeit
- als schwerbehinderte Person



Sie können die Anschreiben gerne über unsere Pensionsfachleute anfordern:

Michael Brayley: brayley@t-online.de oder Christa Hanebrink-Welzel: hw@sg.schulen-gt.de

Änderung der BVO-NRW für Aufwendungen im Bereich der Psychotherapie ab dem 01.04.2023

Die Beihilfeverordnung NRW hat sich bezogen auf Aufwendungen für ambulante Psychotherapie verändert, die ab dem 01.04.2023 entstanden sind. Die Veränderungen sind in den neugefassten §§ 4a bis 4f BVO-NRW und der neugefassten Anlage 1 zu finden. Das Land NRW hat damit die Regelungen des Bundes übernommen.

„Ein Voranerkennungsverfahren durch die Beihilfestelle ist nicht erforderlich, bei

- psychosomatischer Grundversorgung
- psychotherapeutischer Akutbehandlung
- Kurzzeittherapie mit bis zu 24 Behandlungen
- Gruppentherapien oder
- vor der Therapie zunächst probatorischen Sitzungen, die durchgeführt werden sollen.“ (Quelle: <https://bit.ly/3VRwBJW>)



In diesen Fällen sind nunmehr keine Vorentscheidungen der entsprechenden Sachbearbeitungen der Beihilfeabteilungen erforderlich. Die gesamte Beihilfeverordnung finden Sie unter <https://bit.ly/3LOEhbn>



V. i. S. d. P. Hendrik Sauerwald